

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 252.

Montag den 9. September.

1850.

### Bekanntmachung.

Zur Ergänzung des am 2. Januar 1851 ausscheidenden Dritttheils der Herren Stadtverordneten und Ersahmänner ist die gesetzliche Wahl zu veranstalten. Von dieser sind nach §. 73 c. der Allgemeinen Städteordnung solche Bürger auszuschließen, welche sich mit Abentrichtung der Landes- und Gemeindeabgaben ganz oder zum Theil länger als zwei Jahre im Rückstand befinden, so lange diese Rückstände nicht abgeführt sind. Es werden daher die Bürger Leipzigs, welche dergleichen Abgaben auf die erwähnte Zeit bis jetzt unberichtigt gelassen haben, zu deren sofortiger Abentrichtung bei Verlust des Wahlrechts für gegenwärtige Wahl hierdurch aufgefordert.

Leipzig den 6. September 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Koch.

### Im Monat August 1850 erlangten das hiesige Bürgerrecht

Fräulein Mühlow, Friederike Louise Amalie, Hausbesitzerin.  
Herr Dr. Schreckenberger, Karl Gustav, Advocat.  
Frau Merhaut, Wilhelmine Louise verehel., Inhaberin einer Pianoforte-Fabrik.  
Herr Sturm, Emil Alexander, Schuhmacher.  
= Dieze, Johann Gottfried, Victualienhändler.  
= Heynemann, Isaac, Kaufmann.  
= Patissch, Johann Ferdinand, Messerschmidt.  
= Klöger, Friedrich Ernst, Steinkohlenhändler.  
= Raundorf, Christian Gottlieb, Schänkwirth.  
= Winterling, Johann Karl, Gastwirth.  
= Karl, Friedrich Wilhelm, Bergolder.  
= Richter, Martin Ferdinand, Kaufmann.  
= Martin, Johann Karl Friedrich, Schneider.  
= Herrmann, Johann Karl Friedrich, desgl.  
= Kunze, Johann Wilhelm, Leihbibliothekbesitzer.  
= Krause, Gustav Adolph, Hausbesitzer.

Herr Wilhelm, Johann Gottfried, Victualienhändler.  
= Thiele, Michael Friedrich Wilhelm, Schuhmacher.  
= Mäde, Christian Gottlieb, Gastwirth.  
= Schubert, Traugott Hermann, Schneider.  
= Lebe, Johann Christian, desgl.  
= Richter, Karl Friedrich Adam, Kaufmann.  
= Moebius, Johann Gottfried, Victualienhändler.  
= Benndorf, Gustav, Kaufmann.  
= Lips, Gustav Theodor, Drechsler.  
= Hebenstreit, Julius, Leihbibliothekbesitzer.  
= Mahler, Karl Victor, Seiler.  
= Hordorf, Karl Rudolph Ferdinand, Meubleur.  
= Fasold, Johann Heinrich, Cravattenfabrikant.  
= Jung Hans, Heinrich, Schneider.  
= Dr. Dolega, Johann Ernst, prakt. Arzt.  
= Münzengruber, Gustav Adolph, Schuhmacher.  
= Leuschner, Karl Rudolph, Kaufmann.

### Landtagsverhandlungen.

Fünfte öffentliche Sitzung der ersten Kammer  
am 7. September.

Die heutige Sitzung war nur von kurzer Dauer. Unter den Registrandeneingängen befanden sich zwei Petitionen um Aufhebung der Communalgarde auf dem Lande und eine Petition des Besitzers des Bades Wolkstein um Unterstützung zur Aufbringung desselben aus Staatsmitteln. Es fand diese letztere Petition durch Herrn Secretair v. Polenz und Herrn Amtshauptmann v. Bieder mann angelegentliche Bevormortung. Hierauf machte Herr Präsident v. Schönfels unter Bezugnahme darauf, daß mit dem gestrigen Tage die dem Bürgermeister Koch in Leipzig anderweit gestellte Frist zum Erscheinen in der Kammer zu Ende gelaufen ist, der Kammer die Mittheilung, daß er dem Beschlusse der Kammer gemäß die ganze Angelegenheit nun an das Gesamtministerium habe gelangen lassen, damit von demselben die erforderlichen weiteren Schritte eingeleitet werden könnten.

Hierauf wurde zur Tagesordnung übergegangen. Auf derselben befand sich der Bericht der vierten Deputation über die Petition der Geschwister Beier in Wittgensdorf, die ihrem Bruder, dem Kriegesreservisten Beier, zuerkannte Strafe betreffend. Der vorliegende Fall, welcher seiner Zeit in der demokratischen Presse lebhaft besprochen worden war, hatte dadurch eine gewisse Bedeutung gewonnen. Aus diesem Grunde war auch der betreffende Deputationsbericht gedruckt worden.

Die Petenten führen an, ihr Bruder habe sich bei dem Ausbruch der Raibewegung des vorigen Jahres in seiner Heimath be-

funden, sei nach dem Communalgardengesetz von 1848 §. 3a. unter der Communalgarde zu Wittgensdorf gewesen und während des Aufstandes von Wittgensdorf bis Freiberg gezogen. Deshalb sei er vom Kriegsgerichte, ohne mit einer Vertheidigung gehört worden zu sein, wegen militairischen Verraths in erster Instanz zum Tode, in zweiter zu lebenslänglichem Zuchthaus verurtheilt worden, welche Strafe auf dem Gnadenwege endlich auf fünfzehnjähriges Zuchthaus herabgesetzt worden wäre. Dreimal sei von ihnen darum nachgesucht worden, ihrem Bruder auf dem Wege der Gnade eine Vertheidigung zum Zweck eines dritten Erkenntnisses zu gestatten; allein dreimal wären sie abgewiesen und dahin beschieden worden, daß wegen reiner Militairverbrechen gesetzlich eine Vertheidigung nicht statfinde. Ein reines Militairverbrechen habe aber ihr Bruder nicht begangen, denn nicht als Soldat, sondern als Communalgardist sei derselbe nach Freiberg gezogen. Ein vollendetes Verbrechen könne ihrem Bruder auch nicht beigemessen werden, da er gar nicht in die Lage gekommen, am Kampfe Theil zu nehmen. Das Petikum selbst lautete: es wolle die Ständeversammlung sich bei Sr. Majestät dem Könige dafür verwenden, daß die dem Karl Beier bevorstehende Zuchthausstrafe von 15 Jahren auf die Dauer einiger Jahre herabgesetzt, oder daß ihm wenigstens zum Zweck eines dritten Erkenntnisses eine Vertheidigung noch jetzt gestattet werde.

Nach Einsicht der einschlägigen Acten beweist der Deputationsbericht zunächst die Nichtigkeit des Vorgehens, daß Beier den Zug nicht als Kriegesreservist, sondern als Communalgardist mitgemacht habe; alsdann wird unter Bezugnahme auf §. 19. des Gesetzes wegen Erfüllung der Militairpflicht vom 1. August 1849